

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 25. Mai 1979

14. Stück

16. Gesetz: Wiener Schulgesetz; Abänderung.

## 16.

### Gesetz vom 2. April 1979, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung bei seiner Festsetzung (Bildung, Änderung) mit den beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.“

2. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An einer Wiener Pflichtschule in sonstiger Weise beteiligt sind Gebietskörperschaften, die im Sprengel einer Schule Heime oder Anstalten erhalten, in denen unterrichtsfähige Schulpflichtige untergebracht sind, die diese Pflichtschule besuchen.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 50 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

4. Im § 50 Abs. 4 ist der Ausdruck „Abs. 2 Z. 1“ durch „Abs. 3 Z. 1“ zu ersetzen.

5. § 56 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Stadtschulrat für Wien kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der

schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen.“

6. Dem § 56 sind folgende Abs. 7 bis 9 anzufügen:

„(7) Der Stadtschulrat für Wien kann für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann nur schulenweise und nur dann erfolgen, wenn sich in einer vom Stadtschulrat für Wien an der betreffenden Schule durchgeführten geheimen Befragung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Lehrer der betreffenden Schule die Mehrheit der zur Teilnahme an der Befragung Berechtigten dafür ausgesprochen hat, wobei von den Erziehungsberechtigten für jeden Schüler nur eine Stimme abgegeben werden kann. Wenn die Schulfreierklärung vom Beginn des nächsten Schuljahres an wirksam werden soll, sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der letzten Schulstufe nicht zu befragen. In diesem Fall sind jedoch die Erziehungsberechtigten der Schüler, die im nächsten Schuljahr die ersten Klassen besuchen werden, in die Befragung einzubeziehen. Für den Polytechnischen Lehrgang ist die Befragung in der ersten Schulwoche durchzuführen. Der Stadtschulrat für Wien hat bei der Schulfreierklärung darauf Bedacht zu nehmen, daß ein dem Befragungsergebnis möglichst entsprechende Anzahl von Schulen mit schulfreiem Samstag und ohne schulfreien Samstag besteht, soweit dies auf Grund der jeweils vorhandenen Schulräume im Bereich eines zumutbaren Schulweges möglich ist und andere schulorganisatorische Gründe nicht entgegen stehen. Anlässlich der Befragung durch den Stadtschulrat für Wien hat dieser die Erziehungsberechtigten über die Schulfreierklärung (5-Tage-Woche) ausführlich zu informieren.

(8) Eine Befragung nach Abs. 7 ist durch den Stadtschulrat für Wien auch dann durchzuführen, wenn dies 20% der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Lehrer einer Schule verlangen. Im Sinne der Bestimmungen des Abs. 7 kann auf Grund des Ergebnisses einer solchen Befragung der Samstag schulfrei erklärt bzw. die

Schulfreierklärung behoben werden. Vor Erlassung, Abänderung oder Behebung einer Verordnung über die Schulfreierklärung gemäß Abs. 7 und 8 ist der Schulerhalter zu hören.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist.“

7. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften und sechsten Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes darf diese Stundenanzahl mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.“

8. § 57 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Unterricht ist als ungeteilter Unterricht am Vormittag zu führen. Soweit es die

Gesamtzahl der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden erfordert, kann der Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden.“

9. § 57 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung und Hauswirtschaft, in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen, sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der neunten Schulstufe auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Unterrichtsstunden dauern. Wenn Nachmittagsunterricht stattfindet, darf in der ersten bis vierten Schulstufe der Vormittagsunterricht nicht länger als vier Stunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag ange-setzt werden.“

10. § 85 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen gemäß Abs. 1 soll im allgemeinen neun betragen; sie darf sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht übersteigen.“

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Gratz                              Bandion